

Satzung des Zweckverbandes Unteres Albtal

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 13.10.1987 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Mitglieder, Name, Zweck und Sitz des Verbandes

Die Gemeinden Karlsbad für den Ortsteil Spielberg, Straubenhardt für den Ortsteil Langenalb, Marxzell und Waldbronn für die Ortsteile Reichenbach und Etzenrot schließen sich unter dem Namen

„Abwasserverband Unteres Albtal“

zu einem Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung zusammen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Abwässer der Verbandsmitglieder der Kläranlage des Abwasserverbandes Albtal zuzuleiten.
- (2) Der Verband erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen.
Zu den Anlagen des Verbandes gehören
 - a) die Zuleitungskanäle von den Gemeinden bzw. Ortsteilen zum Hauptsammler des Abwasserverbandes Albtal
 - b) die Verbindungskanäle zwischen den Gemeinden bzw. Ortsteilen und die gemeinsam benutzten Kanäle innerhalb und außerhalb der Ortsbereiche
 - c) die im Verlauf der Kanalstrecke nach Buchstabe a) und b) erforderlichen Schöpfwerke nebst Stromversorgung und sonstigem Zubehör
 - d) die notwendigen Regenentlastungsanlagen.
- (3) Die Anlagen werden Eigentum des Verbandes. Nicht zu den gemeinschaftlichen Anlagen gehören die örtlichen Kanäle mit allen Nebenanlagen, ausgenommen gemeinsam benutzte Kanäle nach Festlegung im Einzelfall.
- (4) Die im Eigentum des Verbandes stehenden Zuleitungssammler bzw. Verbindungskanäle beginnen jeweils hinter dem Regenentlastungsbauwerk. Soweit eine Regenentlastungsanlage am Ortsausgang bei einzelnen Gemeinden nicht möglich ist, beginnt das Eigentum des Verbandes jeweils am nächsten Nachschau-schacht nach dem letzten Seitenanschluss von Grundstücksabwässern.
- (5) Dem gemeinsamen Unternehmen liegt die generelle Planung für die gemeinsame Abwasserbeseitigung der in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden zugrunde. Der über den Umfang des Unternehmens erforderliche Bauentwurf legt die näheren Einzelheiten über die Ausführung fest und ist Bestandteil dieser Satzung. Im übrigen werden die verbandseigenen Anlagen in einem Übersichtsplan bzw. in einem entsprechenden Verzeichnis ausgewiesen.
- (6) In den Fällen des § 3 Abs. 4 der Satzung des Abwasserverbandes Albtal (erhöhter Abwasseranfall bzw. besondere Beschaffenheit des Abwassers) sind

frühzeitig Mitteilungen an den Verband zu erstatten und entsprechende Genehmigungen zu beantragen.

(7) Sitz des Zweckverbandes ist Waldbronn.

§ 3

Baukostenverteilung

(1) Die gesamten Kosten der Herstellung der Verbandsanlagen nach § 2 trägt der Zweckverband. Die Finanzierung erfolgt durch Eigenmittel, Zuweisungen und Kredite.

(2) Zur Aufbringung der nicht durch Zuweisungen und Kredite gedeckten Herstellungskosten leistet jede der beteiligten Gemeinden einen Beitrag (Eigenmittel). Die Kosten werden von den Mitgliedsgemeinden anteilig, entsprechend den Einwohnergleichwerten geschätzt für das Jahr 2010, wie folgt getragen:

	EGW
Karlsbad, OT Spielberg	2600 = 13,13 %
Straubenhardt, OT Langenalb	1500 = 7,58 %
Marxzell	5500 = 27,78 %
Waldbronn, OT Reichenbach und Etzenrot	10200 = 51,51 %
Zusammen	19800 = 100,00%

(3) Sollte es durch die besondere Beschaffenheit des Abwassers einer Verbandsgemeinde (z. B. Industrieabwässer) notwendig sein, zusätzliche Einrichtungen zu erstellen, so fallen die hierdurch entstehenden Kosten dem betreffenden Verbandsmitglied zur Last. Bei späterer Mitbenützung dieser besonderen Einrichtungen durch andere Mitglieder ist ein Ausgleich durchzuführen.

§ 4

Organe

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden, die ihre Körperschaft kraft ihres Amtes vertreten und aus weiteren Vertretern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Karlsbad	2 Vertreter
Gemeinde Straubenhardt	2 Vertreter
Gemeinde Marxzell	4 Vertreter
Gemeinde Waldbronn	5 Vertreter
Zusammen	13 Vertreter

Die weiteren Vertreter und die gleiche Anzahl von Stellvertretern aus den Gemeinderatsgremien der Verbandsgemeinden werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl neu gewählt.

- (2) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Mitglied der Versammlung vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit dem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Versammlung. Für den Rest der Amtszeit ist ein Ersatzmann zu wählen.
- (3) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder einem beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung vertreten.

§ 6

Zuständigkeit der Versammlung und Geschäftsgang

- (1) Die Versammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig und beschließt insbesondere über
 1. Änderung der Verbandssatzung
 2. Aufnahme weiterer Mitglieder, Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Verbandes
 3. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, ferner über die Aufwandsentschädigung und über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten
 4. Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie Festsetzung der zu erhebenden Umlagen
 5. Feststellung des Jahresabschlusses
 6. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften
 7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
 8. Bestellung des Schriftführers, des Vereinsrechners und der weiteren Bediensteten des Verbandes
 9. Alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl der Versammlung vertreten. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen.
- (4) Die Versammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn eine Verbandsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, welcher zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören muss, dies beim Vorsitzenden beantragt.
- (5) Zur Versammlung sollen die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unter Mitteilung einer Tagesordnung eingeladen werden.

§ 7

Vorstandsvorsitzender

- (1) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet einer der Gewählten aus der Versammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für die restliche Amtsdauer ist aus der Mitte der Versammlung jeweils ein Ersatzmann zu wählen. Bis zur Neuwahl nach Satz 3 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Ihm steht die Anordnungsbefugnis zu. Daneben wird ihm die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zum Betrag von DM 50.000,-- im Einzelfall zur Erledigung dauernd übertragen. Es obliegt ihm die allgemeine Dienstaufsicht, insbesondere auch die Kassenaufsicht.
- (3) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.

§ 8

Schriftführer, Rechner und Wartungspersonal

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsschriftführer und den Verbandsrechner, die Bedienstete der Verbandsgemeinden sein sollen.
- (2) Der Verbandsschriftführer hat den laufenden Schriftverkehr des Zweckverbandes zu tätigen und die ihm vom Verbandsvorsitzenden übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen. Er ist zum Ehrenbeamten zu bestellen und erhält eine Aufwandsentschädigung nach einer besonderen Satzung. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Verbandsversammlung hat der Schriftführer innerhalb von 14 Tagen Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Versammlungsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Den beteiligten Gemeinden, der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt ist jeweils eine Niederschrift zu übersenden.
- (3) Dem Verbandsrechner obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes (einschließlich Jahresabschluss). Er ist zum Ehrenbeamten zu bestellen und erhält eine Aufwandsentschädigung nach besonderer Satzung.
- (4) Zur ordnungsgemäßen Wartung der Verbandsanlagen bestellt die Verbandsversammlung das erforderliche Wartungspersonal. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

§ 9

Entschädigung der Verbandsorgane

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine jährlichen Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung in einer besonderen Satzung festgesetzt wird.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, die von der Verbandsversammlung in einer Satzung festgelegt wird.

III. DECKUNG DES AUFWANDES

§ 10

Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften sinngemäß.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Rechnungsjahr der Gemeinden.

§ 11

Jahresumlagen

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen und der Ersatz der bei den Gemeinden entstehenden Verwaltungskosten gehören, werden, soweit nicht

andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage).

- (2) Die Jahresumlage wird von den Verbandsmitgliedern nach dem in § 3 Abs. 2 berechneten Verhältnis aufgebracht. Auf die Umlage werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb 14 Tagen nach Anforderung an die Zweckverbandskasse abzuführen sind.
- (3) Die Jahresumlage wird von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Jahresabschluss. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses. Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Geschäftsjahr angerechnet. Restzahlungen werden innerhalb 14 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert. Sie sind innerhalb weiterer 14 Tage an die Zweckverbandskasse abzuführen.
- (4) Zur Tilgung der aufgenommenen Kredite stehen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen zur Verfügung. Sind die Tilgungen höher als die Abschreibungen und ist eine Umschuldung des überschießenden Betrages nicht möglich, so kann dieser durch Beschluss der Verbandsversammlung von den Verbandsmitgliedern im Rahmen des Wirtschaftsplanes als Tilgungsumlage angefordert werden. Der Umlagemaßstab richtet sich nach dem Verhältnis der Baukosten gemäß § 3 Abs. 2. Die Tilgungsumlage wächst dem Verbandsvermögen zu.

§ 12

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung und Zustimmung der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten gemäß § 3 Abs. 2 über.
- (3) Die Wertfestsetzungen des Verbandsvermögens erfolgt durch Sachverständige, die von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde bestellt werden.

§ 13

Ausscheiden einzelner Mitglieder

- (1) Ein einzelnes Mitglied kann aus dem Zweckverband nur mit Zustimmung der übrigen Verbandsgemeinden ausscheiden.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Verhältnis der Beteiligung an den Baukosten. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied nicht.

IV. SONSTIGES

§ 14

Satzungsänderung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kann eine Änderung der Verbandssatzung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder beschlossen werden.

§ 15

Bekanntmachung des Verbandes

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in jeder einzelnen Mitgliedsgemeinde nach deren jeweiligem Bekanntmachungsrecht.

Die Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.

Waldbronn, den 13.10.1987

Albrecht Glaser
Verbandsvorsitzender